

Reglement Bootsliegeplätze

Oktober 2020

1. Der RCS erstellt und unterhält auf Gemarkung der Stadt Schaffhausen Bootsliegeplätze mit den entsprechenden Anbindevorrichtungen. Diese werden so vergeben, dass es zur Hälfte Boote mit und zur Hälfte Boote ohne Motoren hat. Frei werdende Plätze werden durch motorlose Boote belegt, bis dieses Gleichgewicht erreicht ist. Bei Weitergabe innerhalb der Familie gemäss Punkt 7 gilt bezüglich Motor die Besitzstandwahrung. Das nachträgliche Ausrüsten eines motorlosen Bootes mit einem Motor jeglicher Art ist nicht gestattet.
2. Die Liegeplätze werden durch den Vorstand des RCS bzw. den Chef Bootshaus nur an Aktivmitglieder vergeben, welche den Platz für ein eigenes Boot benützen. Als Aktivmitglied gilt, wer den Anfängerkurs besucht hat und anschliessend dem RCS als Aktivmitglied beigetreten ist.
3. Der RCS führt und veröffentlicht eine Warteliste. Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldung.
4. Die Liegeplätze sind grundsätzlich für Weidlinge und Fährboote mit einer maximalen Breite von 1.60 m bestimmt. Über Ausnahmen wie Überbreite oder andere Schiffarten entscheidet der Vorstand. Diese Ausnahmebewilligungen sind bei jedem Bootswechsel schriftlich beim Vorstand neu zu beantragen.
5. Für die Benützung eines Liegeplatzes wird eine Gebühr erhoben. Zusätzlich tragen die Bootshalter anteilmässig die Nutzungsgebühr, welche der RCS dem Kanton Schaffhausen entrichtet. Beide Beträge werden zusammen mit dem Mitgliederbeitrag des RCS erhoben. Sie sind auch dann vollständig zu entrichten, wenn der Liegeplatz nicht während des ganzen Jahres belegt wird.
6. Die Bootshalter sind verpflichtet, das Boot an Bug und Heck fachgerecht festzumachen. Das Boot ist stets in fahrtüchtigem Zustand zu halten und regelmässig zu schöpfen.
7. Die Weitergabe des Liegeplatzes ist nur an direkte, volljährige Nachkommen sowie Ehepartner und eingetragene Partner gestattet. Diese müssen jedoch Aktivmitglied des RCS sein, wie unter Punkt 2 geregelt. Die Weitergabe des Liegeplatzes an alle anderen Personen ist unzulässig und hat die Aufhebung des Benützungsrechtes zur Folge. Die Veräusserung des Bootes und Änderung der Bootsnummer sind dem RCS unverzüglich zu melden.
8. Die Boote können auf der Badewiese des RCS überwintert werden. Bootsmotoren und Treibstofftanks dürfen nicht auf dem RCS-Gelände gelagert werden. Der Chef Bootshaus orientiert die Bootshalter frühzeitig darüber, wie die Boote gelagert werden. Ebenso bestimmt er, bis wann die Boote wieder eingewassert sein müssen. Für das Winterlager wird eine jährliche Gebühr erhoben.
9. Für Schäden, Unfälle und Diebstähle lehnt der RCS jede Haftung ab.
10. Der RCS ist berechtigt, das Benützungsrecht jederzeit sofort und entschädigungslos aufzuheben, sofern die Verpflichtungen aufgrund dieses Reglements nicht erfüllt werden.